



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone  
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)  
Tel +39 0474 55 11 20  
Fax +39 0474 41 41 35  
E-Mail: info.lohn@aichner.biz  
www.aichner.biz

## Rundschreiben Nr. 16/2013 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

11. Oktober 2013

### **Nachberechnung der Steuer auf Abfertigung durch die Agentur der Einnahmen (Steueramt)**

---

In periodischen Zeitabständen fordert das Steueramt von Arbeitnehmern eine Steuernachzahlung auf die ausgezahlte Abfertigung. In den vergangenen Tagen hat das Steueramt die Zahlungsaufforderung für die Steuernachberechnung der Abfertigung des Jahres 2009 zugestellt. Dabei handelt es sich um eine legitime Forderung des Steueramtes. Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass nur der Betrag der Steuerdifferenz, ohne Zinsen und Aufschlag eingefordert wird.

#### **Warum diese Steuernachberechnung?**

**Die Steuergrundlage bei der Berechnung durch den Arbeitgeber (Bezugseinkommen) und bei der Nachberechnung durch das Steueramt (durchschnittliches Einkommen der letzten 5 Jahre) ist verschieden!**

Die Steuer auf die nach 01. Jänner 2001 angereifte Abfertigung wird bei der Auszahlung vom Arbeitgeber mit der sogenannten „getrennten Besteuerung“ mit dem Steuersatz des „Bezugseinkommens“ berechnet. Die so ermittelte Steuer wird als **Steueranzahlung** auf die Abfertigung durch den Arbeitgeber einbehalten.

Die effektive Besteuerung erfolgt im Nachhinein durch das Steueramt auf Basis **einer anderen Steuergrundlage**. Diese ist nicht mehr das Bezugseinkommen, sondern das **durchschnittliche Einkommen der letzten 5 Jahre laut Steuererklärung**.

Steuerdifferenzen unter € 100 werden nicht eingefordert.

#### **Wie kann die Steuernachberechnung des Steueramtes kontrolliert werden?**

Wir empfehlen das angegebene Einkommen der letzten 5 Jahre mit den Steuererklärungen abzustimmen.